

FlüchtlingsRAT NRWe.V.

Newsletter Juni 2021

Liebe Leserinnen und Leser!

Am 20. Juni ist Weltflüchtlingstag. Die UN-Generalversammlung hatte dieses Datum Ende 2000 festgelegt, der Gedenktag jährt sich damit zum 20. Mal. Auf der ganzen Welt finden Veranstaltungen und Aktionen statt, in denen auf die Situation und die Bedürfnisse von Flüchtlingen aufmerksam gemacht wird. Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Privatpersonen sind eingeladen, ihre Solidarität mit Flüchtlingen zum Ausdruck zu bringen. Der Weltflüchtlingstag 2021 steht unter dem Motto „Together we heal, learn and shine“, mit dem der UNHCR ein Zeichen für bessere Inklusion von Flüchtlingen insbesondere in Gesundheitssystemen, Bildung und Sport setzen möchte. Weltweit sind ca. 80 Millionen Menschen auf der Flucht, wie aus der Flüchtlingsstatistik des UNHCR hervorgeht. Ein Großteil von ihnen sind Binnenflüchtlinge, also Menschen, die innerhalb ihres eigenen Landes auf der Flucht sind. Im Jahr 2020 habe die Zahl dieser Flüchtlinge nach Angaben der Beobachtungsstelle für intern Vertriebene (IDMC) mit 55 Millionen gar einen neuen Höchststand erreicht, berichtete der Spiegel am 20.05.2021. Die Menschen würden vor Konflikten und Gewalt fliehen, die größte Fluchtursache seien allerdings Naturkatastrophen.*

Für eine solidarische Beteiligung am Weltflüchtlingstag stehen vielfältige Aktionsformen zur Verfügung. In einem Toolkit stellt der UNHCR verschiedene Möglichkeiten des Engagements vor.

In diesem Newsletter berichten wir von minderjährigen Flüchtlingen in der spanischen Exklave Ceuta und einem Gesetzesvorschlag gegen die Abschiebungshaft Minderjähriger. Wir informieren über die Situation von LGBTQ+-Flüchtlingen in Deutschland und über den neuen Erlass des MKFFI zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung.

Wenn Ihr einen Artikel in diesem Newsletter kommentieren, kritisieren oder loben wollt, schreibt einfach eine E-Mail an die Adresse newsletter@fnrw.de. Unter www.fnrw.de könnt Ihr Euch für den Newsletter an- oder abmelden.

Unklarheit über Flüchtlingskinder in Ceuta

Nachdem Marokko im Mai 2021 den Grenzschutz ausgesetzt hatte, erreichten tausende Marokkanerinnen über Land oder See die spanische Exklave Ceuta, wie die Tagesschau am 18.05.2021 berichtete. Das Verhältnis zwischen den Regierungen von Marokko und Spanien sei aufgrund des Westsaharakonflikts angespannt. Anlass für die Öffnung der Grenze sei, dass der Chef der Westsahara-Unabhängigkeitsbewegung Polisario in einem spanischen Krankenhaus behandelt werde. Beobachterinnen vermuteten, dass die marokkanische Regierung die Migrantinnen als Druckmittel benutze.

Viele der Angekommenen wurden umgehend zurück nach Marokko abgeschoben, informierte die Tagesschau am 21.05.2021 weiter. Dies sei jedoch bei Minderjährigen nicht zulässig, weshalb unklar sei, wie es mit den Kindern und Jugendlichen auf Ceuta weitergeht. Etwa 800 von ihnen würden von Helferinnen des Roten Kreuzes betreut, viele weitere würden sich allein durchschlagen.

Die Unterbringungsbedingungen für Kinder in Ceuta seien schlecht, so die Süddeutsche Zeitung am 28.05.2021, es fehle an geeigneten Gebäuden, die Auffanglager seien überlastet. Die spanischen Behörden versuchten nun, die Kinder zu ihren jeweiligen Familien zurückzuschicken. Gelingt dies nicht, müssten die Minderjährigen von Spanien oder anderen europäischen Ländern aufgenommen werden. Spanien habe bisher allerdings nur zugesagt, 200 Kinder, die bereits zuvor in Ceuta gelebt haben, aufzunehmen. Die Kinder seien wesentlich jünger und sehr verängstigt im Vergleich zu minderjährigen Flüchtlingen, die im vergangenen Jahr beispielsweise auf den Kanaren ankamen, so Migrationsexpertin Jennifer Zuppiroli in der Tagesschau am 03.06.2021. Es fehle an guten Verfahren und Abläufen, um zu entscheiden, was im besten Interesse der Kinder sei.

Aus einem Artikel der Zeit vom 02.06.2021 geht hervor, dass der marokkanische König Mohammed VI. die zuständigen Behörden angewiesen habe, sich vermehrt um die Rücknahme der marokkanischen Kinder zu bemühen.

[Tagesschau: Spanische Exklave Ceuta. Enttäuschte Hoffnung](#)

[Tagesschau: Streit über junge Migranten in Ceuta](#)

[Süddeutsche Zeitung: Die verlorenen Kinder von Ceuta](#)

[Tagesschau: Flüchtlingskinder in Spanien: Der Traum vom besseren Leben](#)

[Zeit: Marokko will nach Spanien geflüchtete Kinder zurücknehmen](#)

Gesetzesvorschlag zur Abschiebungshaft Minderjähriger

Am 28.05.2021 hat der Bundesrat über einen Gesetzesvorschlag abgestimmt, der es verbieten würde, Minderjährige in Abschiebungshaft zu nehmen. Dies wurde durch einen Antrag des Landes Schleswig-Holstein vom 04.05.2021 angeregt.

Die Inhaftierung von Minderjährigen zur Sicherstellung aufenthaltsrechtlicher Zwecke sei unverhältnismäßig, heißt es in dem Antrag. Das öffentliche Interesse der Aufenthaltsbeendigung würde dabei über den Vorrang des Kindeswohls gestellt. Minderjährige Flüchtlinge seien aufgrund der Fluchterfahrungen oftmals besonders verwundbar und schutzbedürftig, sie in Haft zu nehmen sei in keinem Fall mit dem Kindeswohl vereinbar. Deutschland sei als Vertragsstaat an die UN-Kinderrechtskonvention gebunden, die eine solche staatliche Maßnahme ausschließen würde. Im Vorfeld der Abstimmung im Bundestag sprachen sich der Ausschuss für Frauen und Jugend dafür, der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuss gegen den Antrag aus.

Die Landesflüchtlingsräte und PRO ASYL begrüßten die Initiative von Schleswig-Holstein in einer Pressemitteilung vom 25.05.2021. Sie wiesen aber darauf hin, dass der Gesetzesvorschlag kein Verbot von Inhaftierungen Minderjähriger an Flughäfen beinhalte und forderten, die Abschiebungshaft für Minderjährige ausnahmslos gesetzlich zu untersagen. Kinder nach traumatischen Fluchterfahrungen zu inhaftieren, sei strukturelle Kindeswohlverletzung und entschieden abzulehnen.

Der Bundesrat hat den Gesetzesantrag am 28.05.2021 abgelehnt und beschlossen, ihn nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.

[Land Schleswig-Holstein: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet](#)

[Bundesrat: Empfehlungen der Ausschüsse](#)

[Die Landesflüchtlingsräte/PRO ASYL/Flüchtlingsrat NRW: Bundesrat soll Inhaftierung von Kindern in Abschiebungsgefängnissen ausschließen](#)

[Bundesrat: Beschluss des Antrags des Landes Schleswig-Holstein](#)

Tag gegen Homophobie und Transphobie: Situation von LGBTIQ+-Flüchtlingen

Anlässlich des Internationalen Tages gegen Homophobie und Transphobie am 17.05.2021 hat UN-Flüchtlingskommissar Filippo Grandi an diesem Datum auf seiner Website alle Staaten aufgerufen, Flüchtlingen, die aufgrund ihrer sexuellen Identität und Orientierung verfolgt werden, Zuflucht zu gewähren. Er weist auf die besonderen Gefahren für Menschen der LGBTIQ+-Community hin: Gleichgeschlechtliche Beziehungen seien in 69 Ländern kriminalisiert, in sechs Ländern würden sie mit dem Tod bestraft. Darüber hinaus würden etwa homosexuelle Menschen in vielen Ländern benachteiligt, etwa beim Zugang zu Bildung oder im Beruf. In Nachbar- und Zufluchtsländern seien sie dann oft ähnlicher Diskriminierung ausgesetzt.

Auch in Deutschland werde homosexuellen Flüchtlingen der Aufenthalt immer wieder verweigert, so Rechtsanwältin Barbara Ginsberg vom Verein „Be Yourself“ in einem Bericht der Tagesschau am 17.05.2021. Oftmals würde den Flüchtlingen nicht geglaubt, dass sie tatsächlich verfolgt wurden oder es werde von ihnen erwartet, in ihrem Heimatland ihre Homosexualität zu verstecken. Dies sei jedoch nicht zumutbar. Auch der Lesben- und Schwulenverband e.V. macht auf seiner Website auf die Schwierigkeiten von LGBTIQ+ Flüchtlingen in Deutschland aufmerksam. So sei diese Gruppe beispielsweise in Sammelunterkünften nicht ausreichend geschützt. Dies habe ein Vergleich der Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer gezeigt, der im November 2020 in der Zeitschrift „Freiburger Zeitschrift für Geschlechterstudien“ erschienen sei. LGBTIQ+-Flüchtlinge gehören laut den Mindeststandards des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften zu den besonders schutzbedürftigen Personengruppen. Diese Mindeststandards sehen beispielsweise feste Ansprechpersonen, bauliche Schutzmaßnahmen wie z.B. abschließbare Wohneinheiten, Gewährleistung der Privatsphäre und standardisierte Verfahren bei Verdacht auf Gewalt vor. Die Studie habe gezeigt, dass nur neun Bundesländer überhaupt ein Schutzkonzept für LGBTIQ+- Flüchtlinge in Unterkünften erarbeitet haben. Dort würden jedoch

durchschnittlich nicht einmal ein Drittel der Mindeststandards umgesetzt. LGBTQ+- Flüchtlinge würden in den Unterkünften besonders häufig Opfer von Gewalt, die Unterkünfte würden zu Angsträumen, in denen Homosexuelle Gewalt befürchten müssen und nicht offen über ihre Bedarfe sprechen können. Die Geschlechteridentität und/oder sexuelle Orientierung würde deshalb auch im Asylverfahren nicht thematisiert, obwohl sie für die Entscheidung über den Asylantrag wichtig wäre.

Um auf die Situation von LGBTQ+-Flüchtlingen aufmerksam zu machen, veranstaltet der UNHCR vom 07. bis zum 29.06.2021 den „2021 Global Roundtable on Protection and Solutions for LGBTQ+ People in Forced Displacement“, wie der UNHCR am 07.06.2021 auf seiner Website mitteilte. Bei diesem Roundtable handele es sich um eine internationale Konferenz, in der Herausforderungen diskutiert, mögliche Lösungsansätze ausgetauscht und Handlungsempfehlungen für Regierungen und NGOs erarbeitet werden sollen. Rund 600 Menschen aus Politik und Zivilgesellschaft sollen teilnehmen und die Ergebnisse in einer Pressekonferenz Ende Juni vorgestellt werden.

[UNHCR: Appell von Filippo Grandi am Internationalen Tag gegen Homophobie und Transphobie](#)

[Tagesschau: Wenn wegen Liebe die Todesstrafe droht](#)

[LSVD: Geflüchtetenunterkünfte: Kaum Schutzkonzepte gegen LSBTI-feindliche Gewalt](#)

[Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften](#)

[UNHCR: More concerted action needed to better protect LGBTQ+ people forced from home](#)

Erlass des MKFFI zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) hat am 28.05.2021 einen Erlass zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung veröffentlicht.

Das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung trat zu Beginn des Jahres 2020 in Kraft. Seitdem ist die Ausbildungsduldung, durch die abgelehnte Asylsuchende, die eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf aufgenommen haben oder aufnehmen werden, während der Ausbildung vor Abschiebung geschützt sind, in einem eigenen Paragraphen, § 60c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), geregelt. Darüber hinaus wurde mit § 60d AufenthG die Beschäftigungsduldung eingeführt. Diese kann Geduldeten den Aufenthalt sichern, die u.a. seit 18 Monaten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und seit zwölf Monaten ihren Lebensunterhalt vollständig selbst bestreiten. Die Regelungen sollen Rechtssicherheit für Geduldete und Arbeitgeberinnen schaffen. Die an sich unverbindlichen Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums (BMI) vom 20.12.2019 zu diesem Gesetz hat das MKFFI nun mit NRW-spezifischen Ergänzungen für verbindlich erklärt. Der Erlass des MKFFI zur Ausbildungsduldung vom 17.05.2018 ist damit aufgehoben.

Bei der Ausbildungsduldung wird beispielsweise ergänzend verdeutlicht, dass keine Altersgrenze für den Beginn der Ausbildung besteht und dass auch berufliche Umschulungen von § 60c AufenthG umfasst werden, es muss sich also nicht um eine erstmalige Berufsausbildung handeln. Im Falle eines

dualen Studiums soll die Duldung auch nach abgeschlossener Berufsausbildung für die gesamte Dauer der Studienphase gelten. Nach dem Gesetz ist es außerdem möglich, die Ausbildungsduldung für eine sogenannte Assistenz- oder Helferinnenausbildung mit einer Dauer von weniger als zwei Jahren zu erteilen, wenn sich daran eine qualifizierte Berufsausbildung anschließt, für die die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat. In den NRW-spezifischen Ergänzungen wird erläutert, dass bei Aufnahme einer Helferinnenausbildung noch kein Arbeitsvertrag über die daran anschließende, qualifizierte Berufsausbildung vorliegen muss. Abweichend von den Hinweisen des BMI wird betont, dass geringe Sprachkenntnisse in der Regel kein Indiz für offensichtlichen Missbrauch der Ausbildungsduldung sind, da der Ausbildungsbetrieb darüber entscheidet, ob die Sprachkenntnisse für den Abschluss der angestrebten Ausbildung ausreichen und nicht die Ausländerbehörde. Die Identität der Geduldeten muss zur Erlangung der Ausbildungsduldung geklärt, die Passpflicht indes nicht erfüllt sein. Die Auszubildende ist jedoch zur Mitwirkung an der Passbeschaffung verpflichtet.

Die Beschäftigungsduldung betreffend wird entgegen den Anwendungshinweisen des BMI klargestellt, dass der erforderliche Vorduldungszeitraum von 12 Monaten bei Änderung des Duldungsgrundes nicht neu beginnt. Wurde beispielsweise in diesem Zeitraum bereits eine Ausbildungsduldung erteilt, so ist diese Zeit auf den Zwölf-Monats-Zeitraum anzurechnen. Nach dem Wortlaut des § 60d AufenthG muss der Betroffene zur Erteilung einer Beschäftigungsduldung grundsätzlich in den letzten 12 Monaten ununterbrochen im Besitz einer Duldung gewesen sein. Das MKFFI macht jedoch explizit darauf aufmerksam, dass wegen der besonderen Umstände der Covid-19-Pandemie (auch längere) Unterbrechungen akzeptabel sind. Die Unterbrechungen könnten sich beispielsweise dadurch ergeben, dass eine Duldung zeitlich abgelaufen ist und für den Zeitraum der erneuten Prüfung keine Duldung erteilt wurde oder die Geduldete daran gehindert war, die Duldung rechtzeitig zu verlängern. Ferner sind bereits eingeleitete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung – anders als bei der Ausbildungsduldung – kein Ausschlussgrund für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung.

Die Ausländerbehörden sind aufgefordert, vorhandene Spielräume zu nutzen und das Potenzial der Menschen mit Duldungsstatus auszuschöpfen.

[MKFFI: Erlass zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung](#)

[MKFFI: Anlage zum Erlass](#)

Termine

Online-Austausch, 16.06.2021: Flüchtlingsrat NRW: „Finanzierungsmöglichkeiten in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe“. 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Lesung, 16.06.2021: caritas/skf/essen: „Berührende Begegnungen. Geflüchtete und wir – Lesung von Gudrun Chopin“. 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Koordination Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe Essen](#).

Bochum, 16.06.2021: Stadtsporthilfe Bochum e. V.: „Achtsam statt neunmalklug – damit Ausgrenzung im Sport(verein) keine Chance hat!“. 18:00 – 22:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Sportbildungswerk Nordrhein-Westfalen](#).

Online-Seminar, 17.06.2021: Flüchtlingsrat NRW: „Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen“. 17:30 – 20:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Essen/ggf. Online-Veranstaltung, 17.06.2021: Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.: „Leichte Sprache in der Arbeit“. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.](#)

Online-Infoveranstaltung, 19.06.2021: AWO Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg/Aktion Gemeinwesen und Beratung e.V.: „Impfen? Wie jetzt?! Kostenfreie mehrsprachige Informationsveranstaltung zum Thema Corona-Impfung“. 13:00 – 17:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung über [AWO Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V.](#)

Online-Lesung, 20.06.2021: Caritas Integrationsagentur Krefeld: „Fernreise daheim. Von Flüchtlingen, Kulturen, Identitäten und anderen Ungereimtheiten“. 16:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung über menning-flock@caritas-krefeld.de.

Online-Filmvorführung und Diskussion, 20.06.2021: Friedrich-Ebert-Stiftung: „Wir sind jetzt hier!“ 19:30 – 21:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Friedrich-Ebert-Stiftung](#).

Online-Inspiration, 22.06.2021: Flüchtlingsrat NRW: „Aktionsformen in der Flüchtlingspolitik“. 17:30 – 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Veranstaltung, 22.06.2021: AG Bleiben/ Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.: „Abschiebung aus der Unterkunft – Soziale Arbeit zwischen institutionellen Zwängen und politischem Anspruch“. 18:00 – 19:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Willkommenskultur Köln](#).

Online-Seminar, 23.06.2021: ECPAT Deutschland e.V.: „Identifizierung von und Umgang mit Kindern und Jugendlichen als mögliche Opfer des Menschenhandels“. 10:00 – 11:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [ECPAT Deutschland e. V.](#)

Online-Workshop, 23.06.2021: Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuarbeit in Nordrhein-Westfalen: „Kritisches Weißsein und Privilegienreflexion in der Kinder- und Jugendförderung“. 10:00 – 16:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [IDA-NRW](#).

Online-Austausch, 23.06.2021: Flüchtlingsrat NRW: „Flüchtlingspolitik vor Ort gestalten – mit Hilfe kommunaler Gremien“. 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Podiumsdiskussion, 23.06.2021: Multikulturelles Forum e. V.: „Corona. Der große Ungleichmacher“. 17:00 – 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Multikulturelles Forum e.V.](#)

Online-Tagung, 24.06.2021: Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen: „Resettlement – Neustart für das Schutzprogramm in NRW“. 10:00 – 13:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Institut für Kirche und Gesellschaft](#).

Online-Schulung, 24.06.2021: Flüchtlinge willkommen in Düsseldorf: „Basic Flüchtlingsarbeit: Gesundheit“. 19:00 – 21:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung über info@fwi-d.de.

Online-Seminar, 25.06.2021: agisra e.V.: „Schutz vor Zwangsverheiratung und innerfamiliärer Gewalt in der Pandemie. Mädchen* und junge Frauen* im Spannungsfeld zwischen Familie und Selbstbestimmung“. Weitere Informationen und Anmeldung auf [agisra e.V.](#) oder über seminare@agisra.org.

Online-Fortbildung, 25.06.2021: Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen: „Orientierung im Alltag – Basiswissen für neu zugewanderte Jugendliche“. 10:00 – 11.30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung über ingrid.majid@verbraucherzentrale.nrw.

Online-Barcamp: 26.06.2021: caritas/skf/essen: „Barcamp for Diversity“. 10:30 – 15:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [caritas/skf/essen](https://www.caritas/skf/essen).

Online-Schulung, 29.06.2021: Flüchtlingsrat NRW: „Basisseminar Asylrecht“. 17:30 – 20:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](https://www.fluechtlingsrat.nrw).

Online-Schulung, 29.06./01.07.2021: Aktion Neue Nachbarn – Flüchtlingshilfe in Köln: „Engagiert für Flüchtlinge in Köln: Online-Präventionsschulung für Ehrenamtliche“. Jeweils 17:30 – 20:45 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Willkommenskultur Köln](https://www.willkommenskultur.koeln).

Online-Lesung, 30.06.2021: Caritas RheinBerg/Caritasverband Remscheid e.V./Caritasverband Düsseldorf: „Let’s talk about Racism – Online-Lesung von Mohamed Amjahid“. 19:00 – 20:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung über [Koordination Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe Essen](https://www.koordinationsstelle-essen.de).

Online-Workshop, 07.07.2021: Caritas Düsseldorf: „Digitale Qualifizierung für Geflüchtete: Jobsuche online – wie geht das?“. 14:00 – 16:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlinge willkommen in Düsseldorf](https://www.fluechtlingsrat.nrw).

Online-Fortbildung, 08./09.07.2021: Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e. V.: „Arbeit mit Frauen mit Fluchterfahrung. Umgang mit schwer belastenden Situationen“. Jeweils 10:00 – 17:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.](https://www.akademie-afst-nrw.de)

Online-Austausch, 14.07.2021: Flüchtlingsrat NRW: „Wirkung der Wohnsitzauflage für schutzberechtigte Flüchtlinge“. 17:30 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](https://www.fluechtlingsrat.nrw).

Online-Austausch, 15.07.2021: Flüchtlingsrat NRW: „Ehrenamtliche Unterstützung beim Deutschlernen“. 17:30 – 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](https://www.fluechtlingsrat.nrw).

* Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, künftig in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

Flüchtlingsrat NRW e.V. – Wittener Straße 201 – 44803 Bochum

www.frnrw.de

V.i.S.d.P.: Birgit Naujoks, c/o Flüchtlingsrat NRW e.V., Wittener Straße 201, 44803 Bochum